

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1973)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Die neutrale Schweiz als Schutzmacht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937966>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Projekte, insbesondere über eine allfällige Zusammenarbeit mit Kreisen der Wissenschaft und des Bildungswesens, befindet künftig eine eidgenössische Kommission der neben den Organen der PRP-Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und der Wissenschaft angehören.

## WIEDER SONNTAGSBILLETTE

Die schweizerischen Transportunternehmungen geben vom 22. Dez. 1973 bis 31. März 1974 wieder Sonntagsbillette aus. Die Billette sind zwei Tage gültig.

Sie berechtigen am Samstag und Sonntag sowohl zur Hinfahrt als auch zur Rückfahrt. Die am Sonntag ausgegebenen Billette berechtigen zur Rückfahrt auch am Montag.

Der Mindestfahrpreis der Sonntagsbillette beträgt Fr. 10.40 für die zweite Klasse und Fr. 15.60 für die erste Klasse.

## DIE NEUTRALE SCHWEIZ ALS SCHUTZMACHT

Die Aufgabe der Schweiz als "Schutzmacht" anderer Staaten wächst von Jahr zu Jahr. In einer Periode der sich vertiefenden Spannungen in manchen Teilen der Welt hat die Stellung der Schweiz als "diplomatischer Briefkasten" besondere Bedeutung erhalten. Zu Beginn des letzten Jahres nahm die Schweiz die Interessen von nicht weniger als 20 andern Staaten in den verschiedenen Hauptstädten wahr.

In Kuba allein hat die Schweizer Botschaft neun andere Staaten zu vertreten; die USA, Argentinien, Guatemala, Honduras, Brasilien, Ekuador, Venezuela, Kolumbien und Haiti.

Die Schweiz fungiert auch als Interessenvertreter Grossbritanniens in Syrien, Israel, Guatemala, Ungarn und Iran sowie der USA in Algerien.

Für den Schweizer diplomatischen Dienst stellen diese zusätzlichen Aufgaben natürlich eine starke Belastung dar. Abgesehen von den konsularischen Obliegenheiten gilt es, bedeutsame wirtschaftliche Fragen, aber auch politische, diplomatische und protokollarische Probleme zu lösen.

In einigen Fällen ist das Vertrauen in die Korrektheit der Schweiz so gross, dass beide einander feindlich gesinnten Re-

gierungen die Eidgenossenschaft als Interessenvertreter gewählt haben. So repräsentiert die Schweiz die Regierung von Pakistan in Indien und andererseits jene Indiens in der pakistanischen Hauptstadt.

In Kuba hat die Schweizer Botschaft eine Schlüsselstellung inne gehabt bei der Repatriierung der von Flugzeugentführern unter ihre Gewalt gebrachten Besatzungen und Maschinen. Die Schweiz gehört zwar verschiedenen Organisationen der UNO an, hat sich aber noch nicht zum Eintritt in die Weltorganisation entschlossen, wo ihre Stimme bei heiklen politischen Debatten die Gefühle einzelner Länder verletzen könnte.

Die Rolle der Schweiz als Schutzmacht war schon im Ersten Weltkrieg bedeutsam. Damals kümmerte sie sich um die Interessen von 25 Ländern und die Eidgenossenschaft wurde in der Folge auch der neutrale Kanal, durch welchen die ersten Friedenskontakte erfolgten, und zwar seitens der österreichisch-ungarischen Regierung zu Frankreich und seitens des Deutschen Reiches zu den USA.

Im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges war die Schweiz Sachwalter von 35 Staaten, die ihre guten Dienste in Anspruch nahmen, darunter auch die hauptkriegsführenden Mächte beider Seiten. Das Schweizer Aussenministerium musste nicht weniger als 1000 zusätzliche Beamte für diese Sonderaufgabe einsetzen.

## ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND

"Lex-Furgler" tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Der Bundesrat hat beschlossen, den Bundesbeschluss vom März 73 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ("Lex Furgler") und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Februar 1974 in Kraft zu setzen. Mit diesem Entscheid des Bundesrates werden vorderhand 110 Fremdenverkehrsorte einer Bewilligungssperre unterstellt.

Auf das Datum der Inkraftsetzung wird der Bundesratsbeschluss vom 26. Juni 1972 über das Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken aufgehoben. Dieses Verbot bildete bekanntlich eine vorübergehende Notmassnahme, die sich auf den Währungsbeschluss stützte und den ursprünglichen Bundesbeschluss vom März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ausser Kraft setzte. Dieser Bundesbeschluss entstand unter dem Zepter von Bundesrat von Moos. Mit der Zeit zeigte sich aber, dass er nicht genügte. Aus diesem Grund leitete Bundesrat Furgler im Verlauf des Jahres 1972